

Hausordnung

(Groupama Aréna)

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebiet der Groupama Aréna [im Weiteren: Arena], (1091 Budapest, Üllői út 129.), für Bereiche und Räumlichkeiten, die von deren Betreiber verwendet werden, bzw. für die während der Spiele geschlossene Sicherheitszone.

Die Hausordnung muss von allen eingehalten werden, unabhängig davon, zu welchem Zweck man auf dem Gelände der Arena bzw. der Sicherheitszone sich aufhält.

Wer das Gelände der Arena bzw. der Sicherheitszone an Tagen von Veranstaltungen betritt, verpflichtet sich, die Vorschriften der Hausordnung, die Verfügungen des Gesetz I. vom Jahre 2004 über Sport (im Weiteren: Sportgesetz), bzw. die einschlägigen Satzungen von MLSZ (Ungarischer Fußballverband) und der UEFA, im Fall von MLSZ-Wettbewerben vor allem die Bestimmungen der Sicherheitsregelung von MLSZ und die Disziplinordnung, sowie das Gesundheitsprotokoll, im Fall von UEFA-Spielen die UEFA Return to Play v2, UEFA Disciplinary Regulations, die UEFA Minimum Health & Hygiene Requirements for the Return of Spectators und die UEFA Safety and Security Regulations, weiterhin die Regelungen für Katastrophenschutz und Arbeitssicherheit und die einschlägigen Rechtsnormen zu akzeptieren und diese ohne Vorbehalt einzuhalten.

1. 1 Dem Zuschauer kann zum Veranstaltungsort Einlass gewährt werden, wenn:

a) er über Tickets, Zeitkarten oder andere Ausweise, die einen Zutritt ermöglichen, verfügt.

- Zum Einlass in die Heimblöcke (von B1 bis D4) muss man gültige Fan (Klub-) Karten Typ A oder B und ein Ticket oder Zeitkarte dazu besitzen.

- Der Einlass in den Gästeblock (Block E) erfolgt mit einer Eintrittskarte, der auf den Namen der Person ausgestellt wurde. Der Verkauf von Eintrittskarten in den Gästeblock erfolgt zu bestimmten Spielen im Vorverkauf bei der Kasse des Gästeteams.

- Mit den Eintrittskarten kann man einmal eine Klubveranstaltung betreten.

- Die Eintrittskarten und Zeitkarten können nur mit Genehmigung des Klubs auf eine andere Person übertragen werden.

Im Falle eines jeglichen Missbrauchs werden die betroffenen Eintrittskarten und Zeitkarten ohne Rückerstattung des Preises vom Veranstalter oder den Organisatoren annulliert, die Personen, die gegen die Regeln verstoßen haben, können gemäß Gesetz und der vorliegenden Hausordnung vom Besuch der Veranstaltung gesperrt bzw. entfernt werden.

- Kinder unter 14 Jahre können das Stadiongelande mit einer Eintrittskarte auf den Namen ausgestellt, bzw. im Fall eines Heimfans mit einer Fankarte Typ A oder B betreten.

Kinder unter 7 Jahre können die Spiele, die von MLSZ veranstaltet werden, kostenlos besuchen. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil eine gültige Eintritts- oder Zeitkarte vorzeigen kann, und beim Einlass in die Heimblöcke eine Fankarte Typ A oder B hat. Das Alter des Kindes muss man mit offiziellen Dokumenten bestätigen können, einen eigenen Platz kann es nicht nehmen.

- Menschen mit körperlicher Behinderung können sich während Sportveranstaltungen in den designierten Bereichen der Blöcke aufhalten. Ihr Einlass findet durch das mechanische Tor am Tor III statt.

b) beim Einlass die Personalien der vorgezeigten offiziellen Ausweise mit den persönlichen Daten auf der Eintritts-, Zeit- oder Klubkarte übereinstimmen.

- c) die Person unter keinem offensichtlichen Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Betäubungsmitteln steht.
- d) sie keine alkoholischen Getränke, Drogen, bzw. Gegenstände, die die Durchführung der Veranstaltung, bzw. das Leben und die Sachwerte von anderen gefährden, bzw. Gegenstände, die vom Gesetz oder vom Veranstalter bei Sportveranstaltungen verboten sind, bei sich hat. Die Person, die versucht, gegen diese Regeln zu verstoßen, und einer der oben genannten Gegenstände bei sich zu haben, kann vom Veranstalter gesperrt werden.
- e) sie keine gegen andere Hass erregenden, rassistischen, antisemitischen, die Rechte von anderen verletzenden, von vernünftiger Weise betrachtet Anstoß erregenden, oder politische Meinungen ausdrückenden Mittel, anstiftende Überschriften, Fahnen, Flaggen, oder vom Gesetz verbotenen totalitären Symbole mit sich trägt.
- f) sie sich von vernünftiger Weise betrachtet nicht auf einer Art und Weise verhält, die in anderen auf Anstoß, Angst trifft bzw. mit fairem Fußballanhänger-Verhalten nicht vereinbar ist.
- g) sie keine Tasche, die größer ist als 20cmx20cmx30cm bei sich hat, auch keine professionellen Geräte um Tonaufnahmen machen oder zu filmen;
- h) hat keine Glas- oder Plastikflaschen bei sich, keine Sprays oder andere Flüssigkeiten, und - ohne Erlaubnis des Klubs - keine Trommel, Trompeten, Lautsprecher, oder andere tonerzeugenden Geräte;
- i) sie steht gemäß § 73, Absatz (1) des Sportgesetzes nicht unter einem Ausschluss, dem Besuchsverbot von Sportveranstaltungen, dem Verbot wegen Verstößen, beziehungsweise gemäß § 76/A, Absatz (1) des Sportgesetzes unter ähnlichen Entscheidungen ausländischer Sportorganisationen, Behörden oder Gerichte;
- j) sie die Untersuchung ihrer Kleidung und ihres Gepäcks akzeptiert;
- k) sie zur Kenntnis nimmt, dass während der Sportveranstaltung von ihr Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können;
- l) sie zur Kenntnis nimmt, dass die Veranstalter und die dazu berechtigten Personen die Einhaltung der Hausordnung während der Sportveranstaltung ständig überprüfen;
- m) sie sich nach Aufforderung durch den Veranstalter, Organisator, oder andere in den Rechtsregeln bestimmte Personenausweist;
- n) sie entspricht den im Sportgesetz verankerten Voraussetzungen bzw. anderen Kriterien, vorgeschrieben von MLSZ und der UEFA.
- o) sie legt kein Verhalten an Tag, das das Sportereignis oder die persönliche bzw. Vermögenssicherheit anderer Personen gefährdet, oder Anstiftung zu rassistischen, Hass, Angst erzeugenden oder andere Personen belästigenden Verhaltensformen, außer dem sportlichem Zujubeln und Anfeuern (Sportgesetz. § 71 (2)).
- p) im Fall der von MLSZ veranstalteten Spiele:
- muss sie die staatlichen und die von MLSZ festgelegten Epidemie-Maßnahmen und Hygieneregeln einhalten,
 - muss die gültigen Regeln des Abstandhaltens beachten,
 - muss die gültigen Regeln des Tragens eines MNS beachten,
 - muss sich einer Kontrolle der Körpertemperatur beim Eintritt, oder wo sie noch dazu aufgefordert wird, unterwerfen,

- muss auf das Betreten der Arena verzichten, wenn sie (in den vorangehenden 14 Tagen) positiv auf SARS-Cov-19 getestet wurde, bzw. sie darf sich auch nicht in der Nähe des Stadions aufhalten,
- wenn bei ihr Quarantäne, Isolation oder Beobachtung verordnet wird, muss sie solange Betreten der „Aréna“ verzichten, bzw. sie darf sich auch nicht in der Nähe des Stadions aufhalten,

r) im Falle eines von der UEFA veranstalteten Spieles:

- muss sie die von der UEFA festgelegten Epidemie-Maßnahmen und Hygieneregeln beachten,
- muss in der Arena einen Abstand von 1 meter (von Kopfmitte zu Kopfmitte) überall einhalten,
- muss sich einer Kontrolle der Körpertemperatur beim Eintritt, oder wo sie dazu noch aufgefordert wird, unterwerfen,
- wenn vorgeschrieben, muss sie einen MNS in der Arena und im Umfeld tragen,
- darf in den vom Veranstalter bestimmten Bereichen nur sitzend essen und trinken,
- wenn bei ihr Quarantäne, Isolation oder Beobachtung verordnet wird, muss sie solange aufs Betreten der Arena verzichten, bzw. sie darf sich auch nicht in der Nähe des Stadions aufhalten,
- muss zur Kenntnis nehmen, dass sie die Arena nicht betreten darf, bzw. die Gesundheitsbehörden kontaktieren muss, wenn
 - i) sie Symptome von SARS-Cov-19 (anhand der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) an sich bemerkt,
 - ii) sie in 14 Tagen vor der Veranstaltung positiv auf SARS-Cov-19 getestet wurde, bzw. direkten Kontakt zu einer Person hatte, die positiv getestet worden war.

1.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer, der die Austragung der Sportveranstaltung, oder die Sicherheit von anderen Personen und Wertgegenständen gefährdet, bzw. sich auf einer Art und Weise verhält, die in anderen auf Anstoß, Angst trifft bzw. mit fairem Fußballanhänger-Verhalten nicht vereinbar ist, aufzufordern, mit dieser Art von Verhalten aufzuhören.

1.3. Entspricht der Teilnehmer während der Sportveranstaltung nicht den Bedingungen beschrieben im Punkt 1.1. und hört er mit seinem Verhalten, wie im Punkt 1.2. beschrieben auch nach Verwarnung durch den Veranstalter nicht auf, kann er von der Sportveranstaltung entfernt werden. Der Veranstalter fordert die Person zur Überprüfung ihrer Identität auf. Leistet die Person der Aufforderung nicht Folge, benachrichtigt der Veranstalter – bei Fehlen abweichender Rechtsregeln- umgehend die Polizei zur Überprüfung der Identität. Der Veranstalter kann die Person bis zur Ankunft der Polizei, aber höchstens bis zum Ablauf der dritten Stunde nach der Benachrichtigung, zurückhalten, unter der Bedingung, dass die Zurückhaltung im Sichtfeld eines am Veranstaltungsort funktionierenden Bildaufnahmegeräts erfolgt. Für die Verwaltung der durch das Bildaufnahmegerät aufgenommenen Aufnahmen sind die Verfügungen von § 74, Absatz (4) und (5) des Sportgesetzes richtungsweisend.

2. Zur Untersuchung der Kleidungen und Gepäck der Teilnehmer, zur Feststellung ihrer Identität, Entfernung von der Veranstaltung oder zur Zurückhaltung von Personen, bis die Polizei, oder der entsprechende Organisator ankommt, sind Angestellte, oder Bevollmächtigte des Organisators berechtigt.

3. Der Zuschauer:

a) Kann die Sporeinrichtung ausschließlich durch das auf der Eintritts- oder Zeitkarte, Einladung, bzw. dem Ausweis, der einen Zutritt ermöglicht, stehende Tor betreten, seinen Block darf er nur auf dem gezeichneten Weg erreichen, sich setzen darf er nur auf den Sitzplatz, der für ihn auf der Eintritts- oder Zeitkarte, bzw. auf der Einladung vorgesehen ist.

- b) Darf den Eintritt bzw. Austritt von anderen Teilnehmern nicht verhindern. Darf nicht auf den Zaun klettern, bzw. Gegenstände durch den Zaun übergeben / übernehmen, oder über den Zaun werfen.
- c) Darf die Einrichtung nur durch den Eintrittspunkt verlassen, es sei denn die Polizei, der Veranstalter oder der Organisator bestimmt es anders.
- d) Kann, nachdem er informiert wird, im Block entsprechend den polizeilichen Vorschriften festgehalten werden. Um einen sicheren Abzug der Zuschauer zu gewährleisten, kann die Polizei die Zuschauer an der Sportstätte festhalten, bis die gegnerischen Fangruppen die Sportanlage, den Polizeisicherungsbereich oder den Begleitbereich der Fangruppen verlassen. Ist die Polizei bei der Sportveranstaltung nicht anwesend, kann der Veranstalter auch selbst über die Zurückhaltung entscheiden (Sportgesetz §68, (9)).
- e) Aus Sicherheitsgründen kann ein bestimmter Teil der Teilnehmer aufgrund der Entscheidung des Organisators in einen anderen Block verwiesen werden, als auf der Eintritts- bzw. Zeitkarte vorgesehen.
4. Auf dem Gebiet der Arena bzw. der Sicherheitszone gelten für Nichtzuschauer besondere Ordnungsbestimmungen.
5. Diejenige Person, die die Bereiche, die vor Zuschauer oder einer bestimmten Gruppe von Zuschauern gesperrt ist, betritt, sich dort aufhält, oder dorthin Gegenstände wirft, die die Austragung von Sportveranstaltungen oder die Gesundheit von anderen Personen gefährdet, begeht eine Straftat. Die Person, die eine Rechtswidrigkeit begeht, wird von den Veranstaltern den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach festgehalten, die durch die Rechtsregeln ermöglichten sonstigen Maßnahmen werden gegen sie ergriffen, und sie werden der polizeilichen Behörde übergeben.
6. Der Zuschauer ist verpflichtet, während Sportveranstaltungen Folgendes zu beachten:
- a) Er muss die Bestimmungen der Hausordnungen, Vorschriften der Veranstalter und die Anweisungen der Organisatoren einhalten.
- b) Er darf keine Tätigkeit ausüben, die die Ordnung der Sportveranstaltung stört, oder sie vereitelt, die persönliche Sicherheit oder die Sicherheit der Wertgegenstände der Teilnehmer gefährdet, oder die Kleidung von anderen absichtlich verschmutzt.
- c) Bei internationalen Spielen organisiert von der FIFA oder der UEFA, darf er auf dem Gelände der Sporeinrichtung gemäß den Entscheidungen der Sportverbände alkoholische Getränke konsumieren. Im Fall von ungarischen Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 5% mit der Genehmigung des Organisators verkauft und konsumiert werden.
- d) Er ist verpflichtet, die Bestimmungen über Rauchen einzuhalten. Rauchen darf man nur in den designierten Bereichen.
- e) Darf sich nicht auf einer gegen andere Hass erregenden, rassistischen, antisemitischen, die Rechte von anderen verletzenden, von vernünftiger Weise betrachtet Anstoß erregenden Art und Weise verhalten, darf keine politische Meinungen ausdrückenden Mittel, anstiftenden Überschriften, Fahnen, Flaggen, oder vom Gesetz verbotenen totalitären Symbole auf dem Gebiet, auf das die Hausordnung sich Bezieht, platzieren. Der Organisator macht darauf aufmerksam, dass diese Art von Führung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, und den allgemeinen Zielen des Sports und der Mentalität vom Ferencvárosi Torna Club und seinen Abteilungen widerspricht.
- f) Transparente, Flaggen, Fahnen auf die Brüstungen, Zäune und Masten zu platzieren darf man nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Ausschusses definiert im Punkt 16.10. Der platzierte Gegenstand darf keine Werbeflächen, Informationsschilder, oder Fluchtwege verdecken.
- g) Es ist verboten, auf die Brüstungen, Zäune, Tore zu klettern, für die daraus resultierenden Verletzungen haftet der Organisator bzw. der Betreiber nicht.

h) Der Zuschauer ist verpflichtet, nach Ende der Veranstaltung den Austragungsort der Sportveranstaltung zu verlassen, weiterhin wenn er dazu vom Veranstalter, Organisator oder der Polizei wegen einem Ereignis, das die Personen- und Vermögenssicherheit bedroht, aufgefordert wird.

i) Er darf die anderen Teilnehmer der Sportveranstaltung mit seinem Verhalten, vor allem durch Schreien von vulgären Worten, Zeigen von derartigen Gesten - oder mit Ausnahme von den B-Blöcken - durch zu langes Aufstehen nicht stören. Er kann dazu aufgerufen werden, seine Tätigkeit zu beenden.

j) Er kann sich auf Treppen, Fluchtwegen, und Verkehrswegen nicht aufhalten, mit der Ausnahme des Eintritts und wenn er die Einrichtung verlässt.

k) Bilder- und Tonaufzeichnungen dürfen ohne die Sondergenehmigung des Veranstalters oder des Organisators nur für eigenen Gebrauch gemacht werden. Die Aufnahmen dürfen vom Austragungsort der Sportveranstaltung nicht ausgestrahlt werden, bzw. auf keiner Art und Weise veröffentlicht werden.

l) Der Teilnehmer kann alle mutmaßlichen Rechtsverstöße gegen ihn, Schäden, verursacht von anderen Teilnehmern oder Organisatoren, oder andere Beschwerden binnen 72 Stunden nach der Tat melden, dazu stehen die Kontaktdaten auf der Homepage des Klubs, bzw. man kann die E-Mail-Adresse (krisztian.szimeth@fradi.hu) und (biztonság@fradi.hu) verwenden. Alle Beschwerden muss der Klub schnellstmöglich untersuchen, und den Anmelder formgerecht darüber informieren.

7. Sollte der Teilnehmer den Inhalt der Hausordnung bzw. die gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgen, kann er nach Gesetz von der Sportveranstaltung entfernt werden bzw. bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

8. Der Zuschauer ist verpflichtet, die vom Organisator bestimmten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Der Zuschauer darf keinerlei Tätigkeiten ausüben, die die Sportveranstaltung stören, sie vereiteln, oder Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer, der Ankommenden, oder der Weggehenden verletzen würde, oder ihre Wertgegenstände beschädigen würde. Kommt es zu Schäden im Stadion wegen der Verletzung dieser Pflicht, muss der Zuschauer gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Schmerzensgeld zahlen, bzw. er unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Haftpflicht.

Die Haftpflicht betrifft seine verwaltungsstrafrechtliche, strafrechtliche und sonstige Verantwortlichkeit nicht. Der Verursacher der Schäden muss für alle absichtlich verursachte Sachschäden aufkommen, Schadensersatz an den Sportverband bzw. Betreiber der Sporteinrichtung zahlen, wenn die objektive Identifizierung des Verursachers erfolgt ist.

9. Sollte der Verursacher vom Besuch der Veranstaltungen gesperrt werden, wird der vorhandene Betrag auf seiner Fan-Karte nach Abzug des für den Schadensersatz zurückgehaltenen Betrags - ihm binnen 30 Tage gutgeschrieben werden.

10. Um die Sportveranstaltungen sicher abwickeln zu können,

a) informiert der Organisator die Teilnehmer der Sportveranstaltung vor Ort über die Eintrittsbedingungen, Kontrollen, Möglichkeit des Entfernens inner- und außerhalb der Einrichtung mit Hilfe von mit sichtbaren Symbolen versehenen, aktuellen Aushängen, auf ungarisch, englisch, deutsch und der Sprache der jeweiligen Gast-Sportverbände;

b) stellt der Organisator sicher, dass die Gegenstände, die nicht mitgeführt werden dürfen, sicher aufbewahrt werden, dem Besitzer am Ende zurückgegeben werden, wenn der Besitz von den bestimmten Gegenständen nicht rechtswidrig ist. Rechtswidrige Gegenstände, die die öffentliche Sicherheit besonders gefährden, und deren Besitz rechtswidrig ist, müssen vom Organisator dem Vertreter der Polizei übergeben werden.

Wenn der Besitzer der deponierten Gegenstände zwei Stunden nach dem Ende der Sportveranstaltung diese nicht abholt, handelt der Organisator oder der Veranstalter im Sinne der Regeln der Verwahrung und hebt die Gegenstände 60 Tage lang auf, anschließend werden sie den Möglichkeiten entsprechend entsorgt.

c) Der Organisator ist berechtigt am Austragungsort der Sportveranstaltung, auf dem Gesamtgebiet der Einrichtung, in dem öffentlichen Bereich, in dem die Sportanhänger auf den Einlass warten, und auf den für Besucher bestimmten Parkplätzen mit vorher installierten oder auf dem Körper getragenen Kameras eine Videoüberwachung durchzuführen, die eine Identifikation ermöglicht, hochwertige Aufnahmen anfertigt, sowie die Aufnahmen aufzuzeichnen und diese nach den Rechtsvorschriften zu verwalten. Um die nötigen Informationen zu sichern, die zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren benötigt werden, ist der Organisator verpflichtet, die Aufnahmen für eine Zeit, festgelegt in der polizeilichen Aufforderung, die binnen 120 Stunden nach der Sportveranstaltung ausgeübt werden kann, aufzubewahren. Die Polizei kann den Organisator oder den Veranstalter auffordern, die Aufnahmen maximal 60 Tage lang zu bewahren. Kommt es zu keiner Aufforderung, vernichtet der Organisator oder der Veranstalter die aufgezeichneten Daten 120 Stunden nach der Aufnahme. Wenn die Polizei eine der Daten, die von den Kameras aufgezeichnet wurden, benötigt, muss der Organisator diese umgehend übergeben. Daten von den Aufzeichnungen können vom Dienst für Nationale Sicherheit, von der Polizei, der Fahndungsbehörde, dem Organ, welches das Vorbereitungsverfahren durchführt, der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde, der Staatsanwaltschaft und vom Gericht, sowie von der betroffenen Person angefordert werden zu den im Gesetz festgelegten Zwecken der nationalen Sicherheit, der Strafverfolgung, der Justiz oder der Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten.

Die mit den Kameras aufgenommenen Daten werden im Raum, der ausgesprochen zu diesem Zweck auf dem Gebiet der Sportveranstaltung eingerichtet wurde, vom Vertreter des zuständigen Organs des Veranstalters, oder des Organisators überwacht. Ein mit dieser Aufgabe beauftragter Vertreter der Polizei, sowie des Dienstes für Nationale Sicherheit kann hier auch präsent sein. Wenn die Polizei, oder der Dienst für Nationale Sicherheit es für nötig hält, muss der Organisator, der Veranstalter, oder der Vertreter des Veranstalters während der Sportveranstaltung ihr / ihm Zugang zur Kamera-Überwachung gewähren. Die Kamerapositionen werden auf dem Plan des Stadions eingezeichnet.

d) Der Organisator ist berechtigt die vor Zuschauern oder bestimmten Zuschauergruppen gesperrten Bereiche mit Hilfe von mechanischen und chemischen Sicherheitsmitteln schützen, die von den Warnschildern gekennzeichnet werden.

11. Gegen Personen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, geht der Organisator in Zusammenarbeit mit der Polizei mit allen rechtmäßigen Mitteln vor.

12. Für die Teilnehmer schloss der Organisator eine Haftpflichtversicherung.

13. Damit die Zuschauer den Ort sicher verlassen können, kann die Polizei sie - bis die Fangruppen der Gegner die Sporteinrichtung, bzw. den polizeilich gesicherten Bereich und den Begleitweg verlassen - in der Einrichtung zurückhalten. Ist die Polizei bei der Sportveranstaltung nicht anwesend, kann der Veranstalter selbständig über die Zurückhaltung entscheiden.

14. Ist die Sportveranstaltung ausgefallen, bzw. findet sie unter Beschränkung der Zuschauerzahlen oder Ausschluss von Zuschauern statt, wird der Preis der Eintrittskarte binnen der Werkstage im Fall eines MLSZ-Spieles, bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend im Fall von UEFA Veranstaltungen zurückerstattet. Wurde die Sportveranstaltung unterbrochen, gilt die Eintrittskarte auch für die wiederholte Veranstaltung. Darüber informiert der Klub die Fans auf seiner Webseite. (www.groupamaarena.com)

15. Der Organisator behält das Recht auf Hausordnungsergänzungen zu bestimmten Veranstaltungen.

16. Der Verein ist verpflichtet, im Fall der von ihm organisierten Veranstaltungen, oder von Veranstaltungen, an denen er als reisender Sportverein teilnimmt, der wegen der Verletzung der

Hausordnung oder des Sportgesetzes gesperrten Person den Ticketverkauf zu verweigern, und zu verhindern, dass diese an der Sportveranstaltung teilnimmt (nachstehend Zuschauersperre). Der Veranstalter ist verpflichtet, über den Ausschluss von der Teilnahme an der Sportveranstaltung in gut sichtbarer Form außerhalb der Sportanlage und in dem zugehörigen Gebiet zu informieren, was gemäß den Vertragsbedingungen in ungarischer und englischer Sprache erfolgen muss. Der Verein veröffentlicht diese Ankündigung mit dem relevanten Text des Sportgesetzes.

16.1 Für alle Sportveranstaltungen des Vereins und für Veranstaltungen, an denen er als reisender Sportverein teilnimmt kann die Zuschauersperre nicht kürzer als sechs Monate ausfallen und nicht länger sein als zwei Jahre, für bestimmte Sportveranstaltungen nicht länger als vier Jahre.

16.2 Gegen die Zuschauersperre kann der Zuschauer vor Gericht Einspruch erheben.

16.3 Gesperrt werden kann auch die Person, die gemäß §71. Abs. (3) des Sportgesetzes man hätte entfernen müssen, es ist aber dazu nicht gekommen, weil nach einem Eingriff der Organisatoren (Veranstalter) eine Zuschauerhandlung zu erwarten war, die die Sicherheit der Sportveranstaltung verhältnismäßig zu sehr hätte gefährden können.

16.4 Der Verein als Organisator oder als reisende Sportorganisation leitet den Name, Geburtsort und -datum, Bild, Ausschlussdauer, Name der Sportstätte und die Auswahl der Sportereignisse, für die der Ausschluss gilt, innerhalb von 3 Tagen an das Sportpolizeiregister, den Veranstalter und die reisende Sportorganisation weiter. Wenn die reisende Sportorganisation auf Grund der weitergeleiteten Daten sich nicht für eine Zuschauersperre entschließt, löscht sie die Daten innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Erhalt. Der Organisator verwaltet den Entscheid über die Sperre und die damit in Zusammenhang stehenden personengebundenen Daten für den Zeitraum der Sperre gemäß den Datenschutzvorschriften.

16.5 Richtwerte für Sperren sind die folgenden (der Klub kann von diesen in Hinsicht auf den Einzelfall abweichen):

- Verstoß gegen 1. a) - Sechs Monate Sperre (Missbrauch von Einlass, Karten, Eintrittskarten).
- Verstoß gegen 1.b) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.c) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.d) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.e) - 20 Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.f) - Sechs Monaten Sperre (Nach einer Warnung, in extrem schwierigen Fällen).
- Verstoß gegen 1.i) - 20 Monaten Sperre,
- Gegenstand aufs Spielfeld werfen - Zwölf Monaten Sperre,
- in allen anderen Fällen - Sechs bis zwölf Monaten Sperre.

16.6 Im Fall von mehreren Ordnungswidrigkeiten oder Missbrauchen (binnen zwei Jahre nach dem Begehen der ersten Tat), kann man das Zweifache des längeren Zeitraums festlegen, aber nicht länger als die vom Gesetz vorgesehene Höchstdauer.

16.7 Die Sperre kann nach eigener Entscheidung des Klubs zur Bewährung ausgesetzt werden.

16.8 Der Beschluss über die Sperre gilt ab Aushändigung. Den Beschluss über die Sperre muss zur angegebenen oder zur bekannten Adresse per Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt werden, bzw. man muss ermöglichen, dass die gesperrte Person den Beschluss auch später übernimmt oder erhält, wenn er dies schriftlich beantragt. Wenn der Empfangsbestätigung mit einem Vermerk „nicht gesucht“, „weggezogen“, „unbekannter Adressat“, „Übernahme verweigert“ oder ähnlichem zurückkommt, muss man den Beschluss fünf Tage nach Versand als ausgehändigt betrachten.

16.9 Wenn die gesperrte Person darum bittet, kann der Klub anhand des Vortrags des Gesperrten und der angehängten Beweise eine Revision verordnen. Während der Revision bleibt die Sperre in Kraft. Die Revision wird anhand des Punktes 16.10. durchgeführt.

16.10 Die Revision nach 16.9. wird vom Revisionsausschuss durchgeführt, der sieben Mitglieder hat, vier von denen werden vom Vorstandsvorsitzendem der FTC Labdarúgó Zrt, oder einem Mitglied bestimmt vom Vorstandsvorsitzendem, drei von den vom Klub akzeptierten Fangemeinden delegiert. Der Revisionsausschuss führt immer eine Verhandlung durch, wo die Person, der eine Sperre droht, ihren Standpunkt bekannt machen und seine Beweise aufführen kann.

17. In Fragen, die von der vorliegenden Hausordnung nicht geregelt werden, sind das Sportgesetz, die Bestimmungen des MLSZ, der FIFA und der UEFA, sowie andere Regelungen des Vereins maßgebend.

18. In dieser Hausordnung steht Verein für: FTC Labdarúgó Zrt oder Ferencvárosi Torna Club, oder andere Sportvereine (abhängig davon, wer der Veranstalter der Sportveranstaltung ist). Andere Begriffe sind anhand des Sportgesetzes, bzw. Satzungen des MLSZ, der FIFA und der UEFA zu interpretieren.

Die ursprüngliche, mehrfach geänderte Hausordnung tritt am 24. Juli 2015, deren vorliegende Änderung am 22. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis Widerruf. Diese Hausordnung wird in ungarischer, englischer und deutscher Sprache im Stadion ausgehängt.

